



Rat der
Europäischen Union

020411/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/05/18

Brüssel, den 7. Mai 2018
(OR. en)

8704/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0119 (NLE)

COEST 81
WTO 121

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 258 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, der durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingerichtet wurde, zu vertretenden Standpunkt bezüglich der Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Abkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 258 final.

Anl.: COM(2018) 258 final

8704/18

/ar

DGC 2A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.5.2018
COM(2018) 258 final

2018/0119 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, der durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingerichtet wurde, zu vertretenden Standpunkt bezüglich der Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Abkommens

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss des Rates zur Festlegung der Standpunkte, die im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits einzunehmen sind.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits

Mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sollen die schrittweise wirtschaftliche Integration und die Vertiefung der politischen Assoziierung zwischen Georgien und der Europäischen Union gefördert werden. Das Abkommen ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

2.2. Der Assoziationsausschuss

Der Assoziationsausschuss ist ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium, das nach Artikel 408 Absatz 3 befugt ist, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

Wie in Artikel 408 Absatz 4 des Abkommens festgelegt, tritt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zur Behandlung aller Fragen in Zusammenhang mit Titel IV des Abkommens zusammen. Wie in Artikel 1 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses und der Unterausschüsse (im Folgenden „Geschäftsordnung“)¹ festgelegt, gehören dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hochrangige Verwaltungsbeamte der Europäischen Kommission und Georgiens an, die für Handel und Handelsfragen zuständig sind. Den Vorsitz im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ führt ein Vertreter der Europäischen Kommission oder Georgiens, der für Handel und Handelsfragen zuständig ist. An den Sitzungen nimmt auch ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes teil.

Nach Artikel 408 Absatz 3 des Abkommens und Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung fasst der Assoziationsausschuss seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien und nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren. Jeder Beschluss und jede Empfehlung wird vom Vorsitz des Assoziationsausschusses unterzeichnet und von den Sekretären des Assoziationsausschusses beglaubigt.

2.3. Die geplanten Rechtsakte des Assoziationsausschusses

Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hat zwei Beschlüsse zur Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung,

¹ ABl. L 9 vom 15.1.2015, S. 38.

Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „geplante Rechtsakte“) zu fassen.

Zweck der vorgesehenen Rechtsakte ist es, die oben genannten Anhänge angesichts der Entwicklung des darin aufgeführten Besitzstands der Union seit Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen im November 2013 zu aktualisieren. Dies entspricht den Verpflichtungen der Union und Georgiens hinsichtlich der dynamischen Annäherung gemäß Artikel 418 des Abkommens und soll das laufende Verfahren der Annäherung an den Besitzstand der Union in Georgien erleichtern.

Die geplanten Rechtsakte sollen für die Vertragsparteien nach Artikel 408 Absatz 3 des Abkommens bindend sein, in dem Folgendes vorgesehen ist: „Der Assoziationsausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, im Einklang mit Artikel 406 Absatz 1 Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Assoziationsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der jeweiligen internen Verfahren.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

In dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt der Union in Bezug auf zwei Beschlüsse festgelegt, die im mit dem Abkommen eingesetzten Assoziationsausschuss in Bezug auf die Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) gefasst werden sollen.

Die oben genannten Anhänge müssen aktualisiert werden, um der Entwicklung des Besitzstands der Union in den oben genannten Dienstleistungssektoren seit dem Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen im November 2013 Rechnung zu tragen. Der Vorschlag steht im Einklang mit den Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 406 und Artikel 418 des Abkommens.

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen außenpolitischen Maßnahmen der Union, insbesondere der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bezüglich Georgiens, und trägt zu deren Umsetzung bei.

Für die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Abkommens wurde 2008 eine Ex-ante-Folgenabschätzung und 2012 die handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung der Generaldirektion Handel der Kommission durchgeführt; diese sind in die Verhandlungen über ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen (DCFTA) eingeflossen. Diese Studie bestätigte, dass die Umsetzung der Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen sich nicht negativ auf die Union, ihren Besitzstand oder ihre Politik auswirken würde, auf die wirtschaftliche Entwicklung Georgiens aber positiv. Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik der Union.

Das Abkommen unterliegt in dieser Phase nicht den REFIT-Verfahren; es verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsausschuss ist ein Gremium, das durch ein Abkommen eingerichtet wurde, nämlich durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits. Nach Artikel 408 Absatz 4 des Abkommens tritt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zur Behandlung aller mit Handel und Handelsfragen zusammenhängenden Fragen (Titel IV des Abkommens) zusammen.

Nach Artikel 406 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge dieses Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern. Nach Artikel 408 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen. Mit dem Beschluss Nr. 3/2014 vom 17. November 2014 übertrug der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis, bestimmte handelsbezogene Anhänge zu aktualisieren oder zu ändern.

Die Rechtsakte, die der Assoziationsausschuss annehmen soll, sind rechtswirksam. Die vorgesehenen Rechtsakte sind nach Artikel 408 Absatz 3 des Übereinkommens für die Vertragsparteien verbindlich. Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert. Folglich sind die von der Union nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV im Rahmen des Assoziationsausschusses EU-Georgien in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkte festzulegen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage

² Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt der geplanten Rechtsakte ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, indem bestimmte Anhänge über technische Handelshemmnisse und öffentliches Auftragswesen, insbesondere Anhang III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und Anhang XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Titels IV des Abkommens, der Handel und Handelsfragen betrifft, aktualisiert werden. Folglich fallen die in Betracht gezogenen Rechtsakte in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 207.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses ist Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, der durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingerichtet wurde, zu vertretenden Standpunkt bezüglich der Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2014/494/EU des Rates³ geschlossen und trat am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 406 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (3) Nach Artikel 408 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen.
- (4) Gemäß Artikel 1 des Beschlusses Nr. 3/2014 des Assoziationsrates vom 17. November 2014⁴ hat der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis zur Aktualisierung oder Änderung der Anhänge des Abkommens übertragen, die sich unter anderem auf Kapitel 3 (Technische Handelshemmnisse, Normung, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung) und Kapitel 8 (Öffentliche Beschaffung) des Titels IV (Handel und Handelsfragen) des Abkommens beziehen, soweit in Kapitel 3 und 8 keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Aktualisierung oder Änderung dieser Anhänge bestehen.
- (5) Nach Artikel 47 Absatz 1 des Abkommens kann der Assoziationsausschuss Anhang III-A durch einen Beschluss ändern.
- (6) Seit dem Abschluss der Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen wurden mehrere in Anhang III und Anhang XVI des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der

³ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 1.

⁴ ABl. L 321 vom 5.12.2015, S. 72.

Union geändert oder aufgehoben. Es ist erforderlich, dass diese Anhänge aktualisiert werden, indem eine Reihe von Rechtsakten hinzugefügt werden, mit denen die darin aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

- (7) Es ist daher angezeigt, im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Namen der Union zwei Beschlüsse zur Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „geplanter Rechtsakt“) zu fassen.
- (8) Es ist angezeigt, die Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“, durch die Anhang III und Anhang XVI des Abkommens geändert werden, im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
- (9) Im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch die Kommission vertreten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte basieren auf den Entwürfen der Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“, die diesem Beschluss beigefügt sind:

1. Beschluss des Assoziationsausschusses EU-Georgien zur Aktualisierung von Anhang III des Abkommens (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Vorschriften und Messwesen.
2. Beschluss des Assoziationsausschusses EU-Georgien zur Aktualisierung von Anhang XVI des Abkommens (Öffentliches Beschaffungswesen)

Artikel 2

Die Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ werden nach ihrer Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*